



Brüssel, den 5.7.2016  
COM(2016) 440 final

2016/0202 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2015) zur  
Änderung des Anhangs „Erfasste Waren“ des Übereinkommens über den Handel mit  
Zivilluftfahrzeugen**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Das plurilaterale Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen der Welthandelsorganisation (WTO) aus dem Jahr 1979 (im Folgenden „ATCA“) wurde im Rahmen der Tokio-Runde angenommen.

Es trat am 1. Januar 1980 in Kraft und hat derzeit 32 Unterzeichner (Albanien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kanada, Chinesisch Taipeh, Dänemark, Ägypten, Estland, die Europäische Union, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau (China), Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten).

Durch das Übereinkommen werden Einfuhrzölle auf alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme militärischer Luftfahrzeuge, sowie auf alle anderen Waren, die unter das Übereinkommen fallen, beseitigt, insbesondere auf Triebwerke für Zivilluftfahrzeuge sowie deren Ersatzteile und Bauteile, alle Bauteile und Baugruppen von Zivilluftfahrzeugen und alle Geräte zur Flugausbildung sowie deren Ersatzteile und Bauteile.

Es enthält Disziplinen für staatlich beeinflusste Beschaffungen von Zivilluftfahrzeugen, ein Verbot von Kaufanreizen sowie Disziplinen für die finanzielle Unterstützung seitens der öffentlichen Hand für die zivile Luftfahrt.

In einem Anhang des ATCA sind die Waren aufgeführt, denen Zollfreiheit oder Zollbefreiung gewährt wird, sofern diese Waren zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen oder Bodengeräten zur Flugausbildung oder zum Einbau darin bei deren Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Umbau, Änderung oder Umrüstung bestimmt sind. Die Waren im Anhang des Übereinkommens werden unter ihren jeweiligen Zolltarifpositionen des von der Weltzollorganisation erarbeiteten Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Harmonisiertes System“) eingereiht.

Seit der Annahme des ATCA wurden verschiedene Fassungen des Harmonisierten Systems angenommen. Der Anhang des ATCA wurde entsprechend mehrfach geändert, um die Änderungen in den neuen Fassungen des Harmonisierten Systems in den Anhang aufzunehmen.

Im November 2001 verabschiedeten die Mitglieder ein Protokoll zur Änderung des Anhangs des ATCA, durch das die Änderungen, die in den Fassungen des Harmonisierten Systems der Jahre 1992, 1996 und 2002 eingeführt wurden, in den Anhang aufgenommen wurden.

Eine weitere Überarbeitung des Harmonisierten Systems erfolgte im Jahr 2007 und der WTO-Ausschuss für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen befasst sich seit 2008 mit der Änderung der Warenliste im Anhang des ATCA, um den Anhang an die Fassung des Harmonisierten Systems von 2007 anzupassen.

Nach mehrjährigen Beratungen beschloss der WTO-Ausschuss für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen am 5. November 2015, den geänderten Anhang „Erfasste Waren“ des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen von 1979 mittels des Protokolls zur Änderung des Anhangs des ATCA zur Annahme aufzulegen.

Die Mitgliedstaaten, die Unterzeichner des ATCA sind, waren an diesen Erörterungen beteiligt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Im November 2001 verabschiedeten die Mitglieder ein Protokoll zur Änderung des Anhangs des ATCA zur Aufnahme der Änderungen des Harmonisierten Systems aus den Jahren 1992, 1996 und 2002 in den Anhang.

Das neue Protokoll, das am 5. November 2015 vom WTO-Ausschuss für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen zur Annahme aufgelegt wurde, ändert das Protokoll aus dem Jahr 2001, um es an die Fassung des Harmonisierten Systems aus dem Jahr 2007 anzupassen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Einklang mit der gemeinsamen Handelspolitik.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Das Protokoll umfasst Angelegenheiten, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen und die Änderung betrifft eine technische Aktualisierung eines internationalen Übereinkommens, ohne dass dessen Anwendungsbereich oder Inhalt geändert würde.

Bezüglich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Artikel 207 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a anwendbar.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit), Verhältnismäßigkeit und Wahl des Instruments**

Die Europäische Union und einige Mitgliedstaaten gehören dem ATCA an.

Das Protokoll umfasst Angelegenheiten, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen und die Änderung betrifft eine technische Aktualisierung eines internationalen Übereinkommens, ohne dass dessen Anwendungsbereich oder Inhalt geändert würde.

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Anhangs „Erfasste Waren“ des ATCA.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Da es sich bei diesem Beschluss um eine technische Aktualisierung eines bestehenden internationalen Übereinkommens handelt, ohne dass dessen Anwendungsbereich oder Inhalt geändert würde, wurde keine Ex-post-Bewertung und wurden keine Eignungsprüfungen durchgeführt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Von der Kommission wurde keine Konsultation der Interessenträger als solche durchgeführt. Das Protokoll wurde über mehrere Jahre im WTO-Ausschuss über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen erörtert.

Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des ATCA sind, und die Europäische Kommission waren an diesen Erörterungen beteiligt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Das Protokoll wurde über mehrere Jahre im WTO-Ausschuss über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen erörtert.

- **Folgenabschätzung**

Da es sich bei diesem Beschluss um eine technische Aktualisierung eines bestehenden internationalen Übereinkommens handelt, ohne dass dessen Anwendungsbereich oder Inhalt geändert würde, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Beschluss ist hinsichtlich des Regulierungsaufwands und der Vereinfachung neutral, da es sich um eine technische Aktualisierung eines bestehenden internationalen Übereinkommens handelt, ohne dass dessen Anwendungsbereich oder Inhalt geändert würde.

- **Grundrechte**

Da es sich bei diesem Beschluss um eine technische Aktualisierung eines bestehenden internationalen Übereinkommens handelt, ohne dass dessen Anwendungsbereich oder Inhalt geändert würde, hat er keine Auswirkung auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Protokoll tritt für die Unterzeichner, die es angenommen haben, am 1. Juli 2016 in Kraft. Danach tritt es für jeden weiteren Unterzeichner jeweils am 30. Tag nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Wie bereits im Protokoll erläutert, soll mit der Änderung die technische Überführung der Änderungen des Harmonisierten Systems in der Fassung von 2007 in den Anhang „Erfasste Waren“ des ATCA erfolgen.

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Anhangs „Erfasste Waren“ des ATCA.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2015) zur Änderung des Anhangs „Erfasste Waren“ des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 80/271/EWG des Rates<sup>1</sup> wurde der Abschluss des GATT-Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (im Folgenden das „Übereinkommen“) genehmigt.
- (2) Die Unterzeichner des Übereinkommens sind am 5. November 2015 in Genf durch ihre Vertreter übereingekommen, das Protokoll (2015) zur Änderung des Anhangs des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (im Folgenden das „Protokoll“) zur Annahme aufzulegen, mit dem die Änderungen in der Fassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren aus dem Jahr 2007 in den Anhang zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen aufgenommen werden sollen.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Europäischen Union geschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Protokoll (2015) zur Änderung des Anhangs des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen wird hiermit im Namen der Europäischen Union geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates benennt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Annahmeerkunde zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union zur Bindung an das Protokoll Ausdruck zu verleihen.<sup>2</sup>

#### *Artikel 3*

---

<sup>1</sup> ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1.

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*